

statt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eides statt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

- c) Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzsteueramt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Ämter gebunden ist, ergiebt das Wechseln der Tarif-Erleichterungen.
- f) Den Namen des Waarensührers, die Zeit für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich
- g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind:

A. im Zollreine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte,

B. im Steuerreine,

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer- und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr bekanntesten Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betribe der Production und Fabrication desselben, mit sorgfältiger Vernehmung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Verbote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Ent-